

# **Friedhofssatzung für die Kreisstadt Höxter vom 16.12.2005 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 29.11.2018 (durchgeschriebene Fassung)**

## **Präambel**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Höxter am 15.12.2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen, welche durch die I. Änderungssatzung vom 20.03.2007 (Ratsbeschluss vom 15.03.2007), die II. Nachtragssatzung vom 26.06.2009 (Ratsbeschluss vom 25.06.2009), die III. Nachtragssatzung vom 19.08.2010 (Ratsbeschluss vom 25.03.2010), die IV. Änderungssatzung vom 12.12.2012 (Ratsbeschluss vom 29.11.2012), die V. Änderungssatzung vom 22.05.2015 (Ratsbeschluss vom 21.05.2015) und die VI. Änderungssatzung vom 29.11.2018 (Ratsbeschluss vom 21.06.2018) nachstehende Fassung erhalten hat:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Höxter gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Kernstadt Höxter Friedhof Am Wall
- b) Kernstadt Höxter Westfriedhof Lütmarsen
- c) Friedhof Albaxen
- d) Friedhof Bödexen
- e) Friedhof Bosseborn
- f) Friedhof Brenkhausen
- g) Friedhof Bruchhausen
- h) Friedhof Fürstenau
- i) Friedhof Godelheim
- j) Friedhof Lütmarsen
- k) Friedhof Ottbergen
- l) Friedhof Ovenhausen und
- m) Friedhof Stahle.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Höxter.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Höxter waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaft stammenden Leibesfrüchte. Bei Tot- und Fehlgeburten oder bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten kann auch der Träger der Einrichtung die Bestattung veranlassen; vgl. § 14 BestG NRW. Auf § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird verwiesen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

### § 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Für die Friedhöfe **Am Wall** und **Westfriedhof Höxter-Lütmarsen** ist die **Kernstadt Höxter** Bestattungsbezirk.
  - b) Für die Friedhöfe auf den Ortschaften Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen und Stahle gilt die jeweilige Gemarkung als Bestattungsbezirk.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf den Friedhöfen (Kernstadt) bzw. dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren 1. Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist nur möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht oder
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
  - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Für die Bestattung von
  - Tot- und Fehlgeburten
  - von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten (soweit die Eltern keine andere Verfügung zur Bestattung in einem Reihengrab [s. § 14 Abs. 2] treffen und der Träger der Einrichtung [vgl. § 19] die Bestattung durchführt)ist der **Friedhof Am Wall in der Kernstadt** Bestattungsbezirk für das gesamte Stadtgebiet Höxter.
- (4) Für die Bestattung
  - in **Baumgrabstätten**
  - in **anonymen Grabstätten** und
  - im **Kolumbarium**ist ausschließlich der **Westfriedhof in Höxter – Lütmarsen** Bestattungsbezirk für das gesamte Stadtgebiet.
- (5) Für die Bestattung in einer
  - a) Urngemeinschaftsanlage ist der Friedhof Am Wall,
  - b) Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen ist der Westfriedhof in Höxter – LütmarsenBestattungsbezirk für das gesamte Stadtgebiet von Höxter, sofern nicht auf einem anderen Friedhof der Stadt Höxter eine Erd- oder Urngemeinschaftsanlage eingerichtet ist. In diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend.

Näheres regelt Abschnitt IV dieser Satzung.
- c) Die Friedhofsverwaltung kann von den Regelungen zu den Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in begründeten und berechtigten Fällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umbettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und andere als Friedhofsabfälle auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - h) zu lärmern oder zu lagern,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind oder bei denen der Nachweis nach Abs. 3 fehlt oder unzureichend ist, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

## **II. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen (montags-freitags). Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen, anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern.

### **§ 9**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, for-

maldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die in **Anlage 2** zu dieser Satzung genannten Hölzer verwendet werden.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Ausgemauerte Gruften können, soweit eine Wiederbelegung von der Friedhofsverwaltung genehmigt ist, im Auftrage der Nutzungsberechtigten von geeigneten Fachfirmen geöffnet und wieder geschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bei Tiefengräbern für die erste Bestattung mindestens 1,80 m. Bei Urnengräbern beträgt die Tiefe bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Bei Erdbestattungen ist dem Grabaushub beim Verfüllen Branntkalk in ausreichender Menge beizumischen, wenn das geologische Gutachten für den entsprechenden Friedhof bzw. Friedhofsteil dies fordert und hierdurch ein ordnungsgemäßer Verwesungsprozess der Leiche gewährleistet wird.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. In den Fällen, in denen die Friedhofsverwaltung die Entfernungen vornehmen muss, haftet diese bei Beschädigungen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### **§ 11 Grababmessungen**

Für die einzelnen Grabstellen gelten folgende Abmessungen:

Reihengrabstätte (Verstorbene unter 6 Jahren)  
Breite: 0,80 m  
Länge: 1,50 m

Reihengrabstätte (Verstorbene über 6 Jahren)  
Breite: 0,90 m  
Länge: 2,00 m

Wahlgrabstätte, 1-stellig  
Breite: 1,30 m  
Länge: 2,50 m

Wahlgrabstätte, 2-stellig

Breite: 2,20 m

Länge: 2,50 m,

bei Erweiterung um 1 Stelle jeweils zzgl. 1,10 m/Stelle in der Breite

Urnenreihengrabstätte

Breite: 1,00 m

Länge: 1,00 m

Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig

Breite: 1,00 m

Länge: 1,00 m

Urnenwahlgrabstätte, bis 5-stellig

Breite: 2,00 m

Länge: 1,00 m

Urnengemeinschaftsgrabstätte

Breite: 0,50 m

Länge: 0,50 m

Anonyme Urnenreihengrabstätte

Breite: 0,50 m

Länge: 0,50 m

Urnenbaumgrabstätte

Breite: 0,50 m

Länge: 0,50 m

Urnenkammer im Kolumbarium

Länge: 0,45 m

Tiefe: 0,50 m

Höhe: 0,49 m

## **§ 12 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen (Erdbestattungen) beträgt 30 Jahre.
- (2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen in einem Grabkammersystem beträgt 15 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit bei Aschen (Urnenbestattungen) beträgt ebenfalls 15 Jahre.

## **§ 13 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in

eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 (Schließung und Entwidmung) bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen; vgl. § 4) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 4, vorzulegen. In den Fällen des § 33 Abs. 3 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **III. Grabstätten und Aschestreifelder**

#### **§ 14 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (§ 15),
  - b) Wahlgrabstätten (§ 16),
  - c) Urnenreihengrabstätten (§ 15),
  - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16),
  - e) Anonyme Grabstätten (Erd- und Urnengrabstätten - § 18),
  - f) Ehrengabstätten (§ 23),
  - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 19),
  - h) Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen (§ 19),
  - i) Baumgrabstätten (§ 20)
  - j) Grabstätten im Kolumbarium (§ 21)
- (3) Soweit es sich um Erdbestattungen handelt, können die unter Abs. 2 Buchst. a), b), e), f) und h) genannten Grabarten auch in einem Grabkammersystem eingerichtet werden, soweit diese auf dem jeweiligen Friedhof eingerichtet sind. Ein Anspruch auf die Einrichtung der in Satz 1 beschriebenen Bestattungsarten besteht nicht.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.



## § 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
  - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
  - c) als Grabstätten für anonyme Bestattungen (Erd- und Urnengrabstätten)
  - d) als Gemeinschaftsgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
  - e) als Grabstätten für Baumbestattungen
  - f) in einem Kolumbarium.

Die Reihengrabstätten zu c), e) und d) werden ausschließlich auf dem Westfriedhof in Höxter-Lütmarsen eingerichtet.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Die Ruhezeit nach § 12 ist zu beachten. Die zusätzliche Bestattung von Aschen in Reihengrabstätten für Erdbestattungen ist nicht zulässig.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (5) Schon bei der Verleihung der Grabnummernkarte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens insbesondere aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (6) Die vorzeitige Einebnung von Reihengräbern/Urnenreihengräbern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Reihengräber/Urnenreihengräber können frühestens 15 Jahre vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit gegen Zahlung einer Pflegegebühr für den Zeitraum der noch verbleibenden Ruhezeit einebnung werden. Die für die vorzeitige Einebnung zu zahlende Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

## **§ 16 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 (nur bei Grabkammersystem und Urnenbestattungen), 30 oder 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Wahlgrabstätten für Baumgräber und im Kolumbarium können auf Antrag auch im Voraus abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden Wahlgrabfelder eingerichtet
  - a) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
  - b) als Grabstätten für anonyme Bestattungen (Erd- und Urnengrabstätten),
  - c) als Gemeinschaftsgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
  - d) als Grabstätten für Baumbestattungen,
  - e) als Grabstätten in einem Kolumbarium.

Die Wahlgrabstätten zu b), d) und e) werden ausschließlich auf dem Westfriedhof in Höxter-Lütmarsen eingerichtet

- (3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Antrag ist bis 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt – auch dann wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist - wenn es trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht wieder erworben wird. Mit Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Wahlgrabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück. Die Verpflichtungen aus §§ 31 und 33 (Unterhaltung und Pflege) bleiben hiervon für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Ruhezeit unberührt. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern die Grabpflege nicht anderweitig sichergestellt wird, die Wahlgrabstätte entfernen und einebnen lassen. Sie hat in diesen Fällen die Grabpflege für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit nach eigenem Ermessen durchführen bzw. sicherzustellen. Für das Verfahren zur Sicherung des Nutzungsrechtes findet Abs. 10 entsprechend Anwendung.
- (5) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab können eine Leiche (Erdwahlgrab) oder bis zu zwei Urnen (Urnenwahlgrab) beigesetzt werden. Bei mehrstelligem Urnenwahlgräbern ist die Bestattung von bis zu fünf Urnen möglich. In einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche oder einer Asche, bei einem Tiefengrab nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche, kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) In eine einstellige Erdwahlgrabstätte können zusätzlich zwei Aschenbeisetzungen erfolgen. Je weitere Stelle können in eine Erdwahlgrabstätte zwei weitere Aschenbeisetzungen erfolgen. Hinsichtlich des Wiedererwerbs / der Anpassung des Nutzungsrechtes finden die Abs. 3 - 5 und Abs. 9 entsprechende Anwendung.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes sollen die Inhaber des Nutzungsrechtes vorher schriftlich, oder wenn sie nicht bekannt oder erreichbar sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wiedererworben worden ist.

- (10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens insbesondere aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 10 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofs eine Teilrückgabe zulässt.
- (15) Die vorzeitige Einebnung von Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wahlgräber / Urnenwahlgräber können frühestens 15 Jahre vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit gegen Zahlung einer Pflegegebühr für den Zeitraum der noch verbleibenden Ruhezeit eingeebnet werden. Die für die vorzeitige Einebnung zu zahlende Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.
- (16) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 17 Tiefenbestattungen**

Tiefenbestattungen in Form von Erd- und Urnenbestattungen sind nur zulässig auf dem/den:

Westfriedhof Höxter,  
Friedhof Höxter Am Wall  
Friedhof in der Ortschaft Albaxen, nur auf der Teilfläche A,  
Friedhof in der Ortschaft Ovenhausen, nur auf der Teilflächen A  
Friedhöfen der Ortschaften Godelheim, Lütmarsen und Ottbergen uneingeschränkt

Tiefenbestattungen im Grabkammersystem sind auf allen Friedhofsflächen, außer des alten Friedhofsteils des Friedhofs in der Ortschaft Stahle zulässig.

## § 18

### **Anonyme Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen**

Die für anonyme Grabstätten (Sarg- und Urnenbeisetzungen) vorgesehenen Flächen werden als Rasenflächen angelegt und unterhalten. Die Lage der Grabstätten wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht.

## § 19

### **Gemeinschaftsfelder für Sarg- und Urnenbestattungen**

- (1) Auf den Friedhöfen können Gemeinschaftsfelder für Erd- und Urnenbestattungen eingerichtet werden (vgl. § 3 Abs. 5). Die Gestaltung dieser Anlage wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen, die auch die besonderen Merkmale der Anlage (Gedenkstein, Grabstein, Pflege) übernimmt und die Pflege derselben ausführt.
- (2) In der Vegetationszeit sind die Gemeinschaftsgräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten und sonstigen Gegenständen frei zu halten. Außerhalb der Vegetationszeit (Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck und Grableuchten erlaubt. Diese sollten unterhalb der Namenstafel aufgestellt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck, Grableuchten und sonstige Gegenstände zu entfernen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können.
- (4) Die Namen der Verstorbenen werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung je nach Ausgestaltung der Gemeinschaftsanlage entweder auf der Grabstätte oder auf einem gemeinsamen Grabdenkzeichen aufgebracht, wobei Ausgestaltung, Schriftart und – gröÙe der jeweiligen Schrifttafel von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird.

## § 20

### **Baumbestattungen**

- (1) Auf dem Westfriedhof Höxter – Lütmarsen sind Flächen für Baumbestattungen eingerichtet. Die Gestaltung dieser Anlage wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen, die auch die besonderen Merkmale der Anlage (Gedenkstein, Grabdenkzeichen, Pflege) übernimmt und die Pflege derselben ausführt.
- (2) § 19 Absätze 2 - 4 gelten für die für Baumbestattungen vorgesehenen Flächen entsprechend.
- (3) Die Bestattung erfolgt ausschließlich in verrottbaren Urnen; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalles Nutzungsrechte an einer Grabstätte / mehreren Grabstätten auf der Fläche für Baumbestattungen erworben werden. Auch der Erwerb eines ganzen Baums (Familienbaum) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Flächen und Grabstätten ist möglich.

## § 21

### **Kolumbarium**

- (1) Auf dem Westfriedhof Höxter – Lütmarsen ist ein Kolumbarium eingerichtet.
- (2) In einem Urnenwahlgrab dürfen im Kolumbarium bis zu zwei Urnen je Kammer beigesetzt werden.
- (3) § 19 Abs. 4 findet für die Kammerverblendplatten entsprechend Anwendung.
- (4) Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalles Nutzungsrechte an einer Kammer oder mehreren Kammern des Kolumbariums erworben werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung auf einem dafür bestimmten Teilstück des Friedhofs endbeigesetzt.
- (6) Die Ablage von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten ist nur an den dafür vorgesehenen Gedenkstellen gestattet. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Bestattung von Tot- und Fehlgeburten**

Für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht wird auf dem Friedhof Am Wall in der Kernstadt Höxter ein Grabfeld angelegt. Der Träger der Einrichtung, in dem die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch erfolgt, kann die Bestattung der von ihm unter würdigen Bedingungen gesammelten Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte auf diesem Grabfeld bestatten. Auf § 14 Abs. 2 des BestG NRW wird verwiesen.

## **§ 23**

### **Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) - unbeschadet der Rechte der Angehörigen - obliegen der Stadt.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 24**

#### **Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Gemeinde/Stadt zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen, soweit diese vorhanden sind. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 25 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

### **§ 25**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 27 und 35) – mit einer Einfassung aus Natursteinen zu versehen und so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Für jeden Friedhof wird ein Belegungsplan geführt.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (4) Bezüglich der Pflege und Herrichtung der Grabstätten ist Abschnitt VI dieser Satzung zu beachten.

## **V. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 26**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 24 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Geschlossene Grabanlagen (Grababdeckungen oder Grabplatten) sind zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit erforderlich ist. Auf die Vorschriften der §§ 30 und 31 wird verwiesen.
- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz - ausgenommen tropische Hölzer - und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.
- (5) Auf § 4a des BestG NRW (landesweites Verbot des Aufstellens von Grabsteinen aus schlimmsten Formen ausbeuterischer Kinderarbeit) werden die Bestattungspflichtigen, Bestatter und Steinmetze ausdrücklich hingewiesen.

### **§ 27**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Einfassungen der Grabstellen sind nicht zulässig.
- b) als Grabdenkmale sind nur Natursteine zulässig.
- c) die Grabmale müssen allseitig gleichmäßig bearbeitet sein.
- g) Politur und Feinschliff sind als Bearbeitung nicht zulässig.
- h) es sind nur stehende Grabmale mit folgenden maximalen Abmessungen zulässig: Höhe 1,00 m, Breite je Grabstelle 0,60 m. Die Mindeststärke der Grabmale darf 0,20 m nicht unterschreiten.

### **§ 28**

#### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Verwendung tropischer Hölzer ist ausgeschlossen.

## **§ 29 Anlieferung**

- (1) Eine Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen darf nur erfolgen, wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 30 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 28. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 26 und 27.

### **§ 31 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die auf den Friedhöfen vorhandenen Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung in regelmäßigen Zeitabständen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bzw. versicherungsrechtlichen Vorgaben einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Standfestigkeit unterzogen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen umzulegen bzw. notfalls entfernen zu lassen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 32 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 31 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den jeweils Verpflichteten zu entfernen. Die Aufforderung zur Entfernung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen und
  - bei Reihengrabstätten durch Kennzeichnung der Grabstätten auf dem Friedhof durch Aufstellen eines entsprechenden Hinweisschildes vor Ort oder
  - bei Wahlgrabstätten durch schriftlichen Hinweis im Rahmen des Anschreibens nach § 16 Abs. 8.Wird die Grabstätten nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung geräumt, so lässt die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme auf Kosten der Verantwortlichen durchführen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.



## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 33**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Unterhaltung und Pflege von anonymen Grabstätten, Erd- und Urnengemeinschaftsfeldern/-anlagen, der Flächen für die Baumbestattungen sowie des Kolumbariums obliegt der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des für diese Art der Bestattung jeweils angelegten Grabfeldes. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (11) Die Verwendung von Torf bei der Grabgestaltung und -pflege ist nicht zulässig.
- (12) Die Verwendung von Laubbläsern ist bei der Grabpflege nicht zulässig.

### **§ 34**

#### **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 31 keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **§ 35** **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern die über 1,25 m hoch sind,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 32 und 35 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

### **§ 36** **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 33 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall auf Kosten des Verpflichteten die Grabstätte in Ordnung bringen oder bringen lassen. Im Wiederholungsfall kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten abräumen und einebnen lassen. Die Kosten für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit sind von dem Verpflichteten anteilig nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung zu tragen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen lassen.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte oder nicht ermittelbare Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (4) Die Kosten für Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2 tragen die Verpflichteten, die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 3 die Friedhofsverwaltung. Das Eigentum an Materialien geht entschädigungslos auf die Stadt Höxter über. Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei der Ersatzvornahme der Friedhofsverwaltung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Friedhofseinrichtungen und Trauerfeiern**

### **§ 37**

#### **Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

- (1) Zu den Friedhofseinrichtungen gehören insbesondere die Friedhofskapellen mit Trauerhallen einschließlich Nebenräume (z.B. Leichenhallen) sowie deren Vorplätze.
- (2) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und der Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals bzw. mit dessen ausdrücklicher vorheriger Zustimmung auch ohne Begleitung betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 38**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Trauerhalle der Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. Auf § 11 Abs. 3 des BestG NRW wird verwiesen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und deren Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 39**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

## **§ 40 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,
  - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern u.a.m. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - f) entgegen § 25 Abs. 1 die Grabstätte nicht herrichtet bzw. nicht mit einer Einfassung versieht,
  - g) entgegen § 28 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - h) Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 31 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 33 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  - j) Grabstätten entgegen § 36 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

## **§ 41 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 42 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 43 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2006** in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29.08.1996 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 26.02.1999 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die I. Änderungssatzung tritt am 1.4.2007 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung tritt am 02.07.2009 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung tritt am 26.08.2010 in Kraft.

Die IV. Änderungssatzung tritt am 20.12.2012 in Kraft.

Die V. Änderungssatzung tritt am 04.06.2015 in Kraft.

Die VI. Änderungssatzung tritt am 06.12.2018 in Kraft.

**Anlage 1 zur Fried-  
hofssatzung  
(§ 9 Abs. 6)**

Bei der Bestattung von Leichen in einem Grabkammersystem dürfen für die Särge nur heimische Weichhölzer wie

- **Erlenholz**
- **Pappelholz**
- **Fichtenholz**
- **Kiefernholz**
- **Lindenholz**

Verwendung finden.

**Harthölzer wie Eiche, Esche, Buche etc. sind nicht  
zulässig.**